



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

26. Juni 2018
Seite 1 von 22

An die
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen 523-39-01-
04.16.080 (2)
bei Antwort bitte angeben

An die
Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen
Jugend-, Sozial- und Ausländerämter

ORR Wehinger
Telefon 0211 837-2615
Telefax 0211 837-
Tilman-
Moritz.Wehinger@mkffi.nrw.de

An die
Jugend- und Ausländerämter der Kreise in NRW

An den Landesbetrieb
Information und Technik NRW (IT.NRW)
Referat 524 Steuern und Finanzen
Referat 321 E-Government, CMS, Portale, Barrierefreie IT

- Versand ausschließlich per Email -

**Runderlass gem. § 4 Abs. 6 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW
(FlüAG): Verfahren FlüAG-Bestandsmeldungen und Auszahlung
der FlüAG-Pauschale.**

Die Auszahlung der FlüAG-Pauschale erfolgt monatlich in Höhe von 866,- EUR für eine zugewiesene und anwesende FlüAG-Person (vgl. §§ 2 und 4 FlüAG). Zudem werden die monatlichen FlüAG-Meldungen herangezogen, um die Zuweisungen gemäß § 50 Asylgesetz (AsylG) in Verbindung mit dem FlüAG durchzuführen.

Nach § 4 Abs. 6 FlüAG kann das zuständige Ministerium das Auszahlungsverfahren, insbesondere die Form der Meldung, die Fristen für die Meldungen sowie den Umgang mit Fehlermeldungen durch allgemeine Weisung regeln. Unter Aufhebung des Runderlasses zum elektronischen FlüAG-Meldeverfahren vom 20.01.2017 (Az.: 124-39-01-04-16.080 (2)) werden die Regelungen für das elektronische FlüAG-Meldeverfahren wie folgt neu gefasst:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

1. Anmeldung für das FlüAG-Meldeverfahren

Seite 2 von 22

Alle Kommunen sind verpflichtet, mit Hilfe der Tabelle „Benutzerdaten Kommune“ die folgenden Daten an IT.NRW elektronisch zu melden:

a. Adresse für elektronisches Postfach

Die Kommunen erhalten für jeden Monat, in dem eine FlüAG-Pauschale beantragt wird, eine Zahlungsmitsellung (Bescheid). Die Übersendung der Zahlungsmitsellung erfolgt auf elektronischem Weg. Um die Zahlungsmitsellung zustellen zu können, ist die Angabe eines elektronischen Postfachs für jede Kommune notwendig. Die Kommunen haben die technischen Voraussetzungen zu schaffen (z.B. entsprechende Einstellung von Spam-Filtern), damit das Land die Zahlungsmitsellungen elektronisch zustellen kann.

Aus Datenschutzgründen erfolgt der Versand der monatlichen Zahlungsmitsellungen als passwortgeschütztes PDF-Dokument. Das Passwort zum Öffnen des Dokuments übersendet IT.NRW direkt an alle Kommunen. Das Passwort wird einmalig verteilt und behält seine Gültigkeit, bis von Seiten der Kommune ein neues Passwort beantragt wird oder aus datenschutzrechtlichen Gründen die Vergabe eines neuen Passwortes notwendig ist.

b. Nutzerbezogene Daten für die Benutzerverwaltung

Alle Städte und Gemeinden sowie die fünf Bezirksregierungen können Mitarbeiter/-innen an IT.NRW (flueag@it.nrw.de) melden, die eine Berechtigung für das FlüAG-Meldesystem besitzen sollen. Den Kreisen in NRW kann ein Lesezugriff eingerichtet werden. Die Daten der Mitarbeiter/-innen der Kreise, die hierfür freigeschaltet werden sollen, sind ebenfalls an IT.NRW (flueag@it.nrw.de) zu übermitteln.

Sofern eine Kommune, eine Bezirksregierung oder ein Kreis mehr als zwei Personen als Nutzer/-innen für das FlüAG-Meldesystem anmelden möchte, ist dies möglich.

Von allen Personen, die sich in dem elektronischen FlüAG-Meldeverfahren anmelden sollen, sind Name, Vorname und E-Mail-Adresse mit Hilfe der elektronisch ausgefüllten Tabelle „Benutzerdaten Kommune/Kreis“ gegenüber IT.NRW anzugeben.

Mit der E-Mail-Adresse sowie einem Passwort erfolgt die spätere Anmeldung der Nutzerin/des Nutzers im FlüAG-Meldesystem. Den Link zu dem Passwort übersendet IT.NRW an alle (neu) gemeldeten Personen immer individuell.

Ausschließlich die Mitarbeiter/-innen der Kommunen, Bezirksregierungen oder Kreise, welche als Nutzer/-in angemeldet sind, werden sich in dem elektronischen FlüAG-System für ihre(n) Kommune/Bezirksregierung/Kreis anmelden und die jeweiligen Funktionen ausüben können.

Sofern z.B. wegen eines Arbeitsplatzwechsels oder des Ausscheidens aus dem Dienst eine Änderung des zugangsberechtigten Personenkreises erfolgen muss, kann jederzeit ein Wechsel in der Benutzerverwaltung des FlüAG-Meldesystems durchgeführt werden. Die Daten des neuen Nutzers/der neuen Nutzerin (Name, Vorname, E-Mail-Adresse) sind direkt an IT.NRW (flueag@it.nrw.de) mit Hilfe der elektronisch ausgefüllten Tabelle „Benutzerdaten Kommune/Kreis“ zu schicken.

Für den Fall des Verlustes des individuellen Passwortes ist umgehend ein neues Passwort telefonisch bei der FlüAG-Hotline unter der Telefonnummer 0211.9449-2078 anzufordern. Das neue Passwort wird Ihnen mit elektronischer Post zugesendet.

2. Einsatz der Nutzerdaten zur Informationsweitergabe

Seite 4 von 22

Das für das FlüAG fachlich zuständige Ministerium sowie IT.NRW ziehen die Daten der Nutzer/-innen (Email-Adressen, Telefonnummern) heran, um ggfls. kurzfristig aktuelle Informationen zum FlüAG-Meldeverfahren in die Kommunen zu senden. Daher ist durch die Nutzer/-innen im Falle der Abwesenheit (Krankheit, Urlaub) sicherzustellen, dass die übersandten Informationen jederzeit durch einen Vertreter/eine Vertreterin zur Kenntnis genommen werden können.

3. Freischaltung für das sog. Deutschland-Online-Netz (DOI-Netz)

Die (Computer-)Arbeitsplätze, von denen die monatlichen FlüAG-Meldungen abgegeben werden, müssen für das sog. DOI-Netz freigeschaltet sein. Die Abkürzung „DOI“ steht für Deutschland Online. Es handelt sich um ein Datennetz, welches den sicheren Transfer von schützenswerten Daten zwischen zwei Orten ermöglicht. Da im Rahmen des FlüAG-Meldeverfahrens schützenswerte Daten transportiert werden, ist der Einsatz des DOI-Netzes zwingend.

Alle NRW-Kommunen sind grundsätzlich mit dem DOI-Netz verbunden. Wichtig ist, exakt die Arbeitsplätze freizuschalten, welche für die Arbeit in dem elektronischen FlüAG-Meldesystem genutzt werden. Hierzu bedarf es ggfls. der Unterstützung des kommunalen IT-Dienstleisters.

Um an dem Betrieb des FlüAG-Meldeverfahrens teilnehmen zu können, muss eine Kommune die folgende Internetadresse aufrufen:

<https://flueag.dias.nrw.doi-de.net>

Darüber hinaus ist es notwendig, für die folgenden Uniform Ressource Locators (URLs) eine Freischaltung im DOI-Netz zu besitzen:

Seite 5 von 22

<https://portal.dias.nrw.doi-de.net>

<https://cas.dias.nrw.doi-de.net>

4. Optionen für die Datenpflege

Die Kommunen sind verpflichtet, die FlüAG-Bestandsmeldungen gemäß § 4 Abs. 3 FlüAG monatlich abzugeben. Für die Pflege ihrer FlüAG-Daten stehen zwei Optionen zur Verfügung:

a. Datenpflege innerhalb der FlüAG-Anwendung

Eine Kommune verwaltet ihre FlüAG-Daten innerhalb der IT-Anwendung. Für die Datenpflege gelten die in diesem Erlass getroffenen Regelungen.

b. Monatliches Hochladen der externen AZR-Importtabellen (Monatsmeldung, Nachmeldung)

Die FlüAG-Datenpflege erfolgt außerhalb der IT-Anwendung. Die kommunalen FlüAG-Daten werden monatlich in das Programm mit Hilfe der AZR-Importtabelle (Monatsmeldung, Nachmeldung) geladen.

5. Formatvorgabe für die AZR-Importtabelle

Für die Abgabe der monatlichen FlüAG-Bestandsmeldung bzw. für die Abgabe der FlüAG-Nachmeldungen sind ausschließlich die jeweiligen AZR-Importtabellen (AZR-Importtabelle Monatsmeldung und AZR-Importtabelle Nachmeldung) zu nutzen.

Voraussetzung für die Verarbeitung der Meldedaten ist, dass **alle** Spalten der AZR-Importtabelle(n) entsprechend der einschlägigen Sachverhaltskonstellation (siehe Vorgaben aus diesem Erlass) elektronisch ausgefüllt sind. Sollte eine Information in einer AZR-Importtabelle fehlen, wird der Datensatz nicht verarbeitet. Es entsteht automatisch ein Daten erfassungsfehler. Wie die Erfassungsfehler technisch bearbeitet werden können, ist dem Benutzerhandbuch zu entnehmen.

Die AZR-Importtabelle (Monatsmeldung/Nachmeldung) ist als Standard Excel-Tabelle zu nutzen (Dateiformat .xlsx). Die Abgabe der monatlichen FlüAG-Bestandsmeldungen in anderen Dateiformaten (z.B. manuell per Hand ausgefüllte Tabelle; pdf-Datei, etc.) ist nicht zulässig. Entsprechende FlüAG-Bestandsdaten können nicht verarbeitet werden. Die FlüAG-Meldung (Monatsmeldung/Nachmeldung) gilt als nicht abgegeben.

Mit der AZR-Importtabelle (Monatsmeldung/Nachmeldung) sind die folgenden Daten zu melden:

a. AZR-Nummer

Alle Städte und Kommunen mit einer eigenen Ausländerbehörde verfügen über die Information der AZR-Nr. und können diese intern der Behörde, die für die Abgabe der FlüAG Bestandsmeldung verantwortlich ist, zur Verfügung stellen.

Alle Städte und Kommunen ohne eigene Ausländerbehörde erlangen die AZR-Nr. grundsätzlich von der zuständigen Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörden sind gehalten, auf Nachfrage den Kommunen die AZR-Nummer rechtzeitig mitzuteilen, so dass die Kommunen in die Lage versetzt werden, ihre FlüAG Bestandsmeldung fristgerecht gem. § 4 Abs. 3 FlüAG abzugeben. Die elektronische Abgabe der FlüAG-Bestandsmeldung über die IT-Anwendung ist Voraussetzung für die Auszahlung der monatlichen FlüAG-Pauschale.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass für alle Leistungsbehörden gemäß Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Möglichkeit besteht, im automatisierten Verfahren Daten aus dem Ausländerzentralregister abzufragen. Ein entsprechender Antrag kann unter der Email-Adresse admin.registerportal@bva.bund.de an das Bundesverwaltungsamt gestellt (BVA) werden.

Die Freischaltung für eine Datenabfrage aus dem Ausländerzentralregister erfolgt ausschließlich durch das BVA. Entsprechende Anträge sind daher direkt dorthin zu senden.

- b. Name der FlüAG-Person
- c. Vorname der FlüAG-Person
- d. Geburtsdatum der FlüAG-Person
- e. Datum der Zuweisung/Datum Leistungsbeginn AsylbLG

Die Kommunen melden das Zuweisungsdatum einer FlüAG-Person in die Kommune, welches die Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt hat. Es handelt sich um das Weiterleitungsdatum auf der sog. Weiterleitungsliste der Bezirksregierung Arnsberg. An diesem Tag wird eine Person einer Kommune tatsächlich zugewiesen. Das Zuweisungsdatum ist folglich nicht das Datum des Zuweisungsbescheids an die FlüAG-Person.

Für den Fall, dass die Meldung des Zuweisungsdatums nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand in die AZR-Importtabelle gemeldet werden kann bzw. nicht vorgesehen ist, dass eine Person eine FlüAG-Zuweisung erhält (z.B. wegen § 14 Abs. 2 AsylG), ist es zulässig und notwendig, anstelle des Zuweisungsdatums das Bewilligungsdatum des Leistungsbezugs AsylbLG in die AZR-Importtabelle in der hierfür vorgesehenen Spalte einzutragen.

f. AZR-Importtabelle Nachmeldungen

Die Kommunen geben in der AZR-Importtabelle für die Nachmeldungen den Zeitraum an, für den eine FlüAG-Person nachgemeldet werden soll.

Im Falle einer FlüAG-Datenpflege innerhalb der IT-Anwendung gelten die soeben formulierten Formatvorgaben - sofern sie in dieser Datenverwaltungsoption eine Relevanz besitzen - entsprechend.

6. Meldefrist für Kommunen/Frist für Bezirksregierungen

Für alle FlüAG-Personen, die von einer Kommune gemeldet worden sind und die die Voraussetzungen zur Abrechnung gemäß FlüAG erfüllen, wird in der Regel in dem Monat, der auf den Monat folgt, für den eine FlüAG-Bestandsmeldung abgegeben worden ist, eine FlüAG-Pauschale ausgezahlt. Für die einzelnen Verfahrensschritte des FlüAG-Meldeverfahrens gelten die folgenden Fristen:

a. Kommunen: Meldung bis 10. Tag des Folgemonats

Die Kommunen müssen die FlüAG-Bestandsmeldungen bis zum 10. Tag des Monats, welcher auf den Monat folgt, für den eine Bestandsmeldung abzugeben ist, durchführen (§ 4 Abs. 3 FlüAG). Es ist nur eine Gesamtmeldung pro Monat möglich (Monatsmeldung und Nachmeldung). Mehrere „Freigaben“ bzw. Nachmeldungen bis zum Fristablauf gemäß § 4 Abs. 3 FlüAG oder zwischen zwei Abrechnungsläufen sind ausgeschlossen.

Eine Kommune kann bis zur Freigabe ihrer FlüAG-Bestandsdaten Korrekturen an den Datensätzen vornehmen. Nach Freigabe der Bestandsmeldungen ist eine Korrektur der Bestandsdaten für den laufenden Abrechnungsmonat nicht mehr möglich.

Ein Beispiel:

- 03.04.2018: Kommune lädt AZR-Importtabelle(n) hoch und führt AZR-Abfrage aus
- 04.04.2018: Anzeige AZR-Abfrageergebnis – 2 Fehlerfälle
- 04.04.2018: Kommune korrigiert die 2 Fehlerfälle und führt AZR-Abfrage erneut durch
- 05.04.2018: Ergebnis AZR-Abfragen: kein Fehlerfall
- 05.04.2018: Kommune erteilt „Freigabe“ der FlüAG-Daten

In dem dargestellten Beispiel ist in der Zeit vom 05.04.2018 bis 30.04.2018 keine Veränderung der gemeldeten FlüAG-Bestandsdaten möglich. Die Eingabe- bzw. Meldefunktion wird erst ab Beginn des nächsten Meldezyklus wieder freigeschaltet. In dem o.g. Beispiel wäre dies der 02.05.2018.

Verletzt die Kommune die Frist gemäß § 4 Abs. 3 FlüAG, erhält die Kommune keine FlüAG-Pauschale in dem laufenden Abrechnungsturnus. Die verfristete FlüAG-Bestandsmeldung wird erst im nächsten regulären Auszahlungsturnus der FlüAG-Pauschale berücksichtigt, sofern die Kommune eine Nachmeldung der Daten durchführt (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2 FlüAG).

Für den Fall, dass eine Kommune von der Option der Nachmeldung Gebrauch macht, sind dabei keine Personen zu melden, welche ausschließlich für die Aufnahmequote einer Kommune relevant sind (z.B. umA). Diese Personen können rückwirkend keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Aufnahmequote finden.

- b. Bezirksregierungen: Freigabe bis zum 17. Tag des Folgemonats
Die Bezirksregierungen erteilen bis zum 17. Tag des Monats, welcher auf den Monat folgt, für den eine Datenmeldung erfolgt, die Freigabe der FlüAG-Bestandsmeldungen. Die von der Be-

zirksregierung freigegebenen FlüAG-Bestandsmeldungen bilden die Grundlage für die Berechnung der monatlichen FlüAG-Pauschale pro Kommune.

Seite 10 von 22

Der Freigabe vorgeschaltet ist eine Prüfung der FlüAG-Bestandsmeldungen durch die Bezirksregierungen. Sollte die Prüfung ergeben, dass eine FlüAG-Person von einer Kommune gemeldet worden ist, ohne dass die Meldevoraussetzungen hierfür vorliegen, markiert die Bezirksregierung den Einzelfall als Fehler (Fehler = nicht FlüAG-relevant) bzw. stellt diesen zurück. Für alle Fehlerfälle bzw. zurückgestellten Fälle erfolgt keine Auszahlung der monatlichen FlüAG-Pauschale. Alle Fehlerfälle und alle zurückgestellten Fälle aus dem laufenden Meldezyklus werden in der Zahlungsmittelung aufgelistet.

Sofern der 10. Tag oder der 17. Tag kein Werktag sind, findet § 31 Abs. 3 VwVfG NRW Anwendung.

7. Verfahren für Fehlerfälle/zurückgestellte Fälle

Im Rahmen der AZR-Datenabfrage erhalten die Kommunen eine Rückmeldung zu allen gemeldeten FlüAG-Personen. Hierbei auftretende Unstimmigkeiten (z.B. fehlerhafte Schreibweise des Namens) sind von der Kommune bis zum Ablauf der Meldefrist (gemäß § 4 Abs. 3 FlüAG) zu beheben.

Alle FlüAG-Bestandsmeldungen, die nach Bearbeitung durch die zuständige Bezirksregierung nicht als auszahlungsrelevanter Fall eingestuft bzw. zurückgestellt worden sind, sollen bis zum nächsten regulären Zahlungslauf aufgeklärt werden und kommen dann - bei Erfüllen der Zahlungsvoraussetzungen - zur Auszahlung (§ 4 Abs. 4 FlüAG).

Ein Beispiel:

Seite 11 von 22

- 09.04.2018: Freigabe FlüAG-Bestandsmeldung für März 2018 durch Kommune A
- 16.04.2018: Freigabe der FlüAG-Bestandsmeldung von Kommune A durch die zuständige Bezirksregierung – 2 zurückgestellte Fälle; Kommune A hat Zeit, bis zum 10.05. den Sachverhalt zu den zwei Abrechnungsfällen aufzuklären
- 02.05.2018: Beginn Meldephase für Abrechnungsmonat April 2018; die o.g. 2 Fehlerfälle können in korrigierter Form gemeldet werden und führen bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Auszahlung der FlüAG-Pauschale

Um bei Fehlerfällen/zurückgestellten Fällen die Meldefähigkeit zu belegen, muss die Kommune die Meldevoraussetzungen **substantiiert vortragen**. Dies gilt für Fälle, in denen die Kommune nach Abfrage von Daten aus dem AZR eine Bemerkung zu einem Datensatz abgibt wie auch für die Bemerkung bei zurückgestellten Fällen bzw. Fehlerfällen. Sollte die Bemerkung der Kommune zur Klärung der Meldefähigkeit nicht ausreichen, muss die zuständige Bezirksregierung weitere Informationen bei der Kommune anfordern.

Der Vortrag der Kommune gilt als substantiiert dargelegt, wenn die Bemerkungen der Kommune **mehrere relevante Daten**, welche die Meldefähigkeit einer Person nachweisen, enthalten.

Hierzu die folgenden Beispiele:

- (1) **Beispiel Klageverfahren:** Im Falle eines anhängigen Klageverfahrens muss der Hinweis auf die Ablehnung des Asylantrags aus sonstigen Gründen im Sinne von § 38 AsylG und damit verbunden die aufschiebende Wirkung einer Klage, das Datum der Klageerhebung sowie das Aktenzeichen des Klageverfahrens angegeben werden. Der bloße Hinweis „Klage anhängig“ ist dagegen nicht ausreichend.

(2) Beispiel Asylfolgeantrag: Im Falle eines Asylfolgeantrages muss das Datum der Antragstellung, das Datum des entsprechenden Informationsschreibens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie das laufende Aktenzeichen aufgeführt werden. Die bloße Bemerkung „Folgeantrag gestellt“ begründet die Meldefähigkeit einer Person dagegen nicht in einem ausreichenden Umfang.

Alle Fehlerfälle, die erst nach der Meldefrist des nächsten regulären Auszahlungsverfahrens aufgeklärt werden können und bei denen die Auszahlungsvoraussetzungen für die monatliche FlüAG-Pauschale entsprechend später nachgewiesen sind, können im Rahmen des darauf folgenden nächsten regulären Abrechnungslaufs abgerechnet werden.

Solange FlüAG-Personen den Status „zurückgestellt“ besitzen, dürfen diese Personen nicht gleichzeitig nachgemeldet werden. In Absprache mit der zuständigen Bezirksregierung ist die Klärung hinsichtlich des Sachverhalts, weshalb eine Person zurückgestellt worden ist, herbeizuführen.

Kommt eine Kommune ihrer Pflicht, weitere Informationen zur Meldefähigkeit einer zurückgestellten FlüAG-Person innerhalb von drei Monaten nach der erstmaligen Meldung nicht nach, kann die zuständige Bezirksregierung diese Person auf „nicht auszahlungsrelevant“ setzen. Sollte eine Kommune nach der Entscheidung der Bezirksregierung Informationen zu der betreffenden FlüAG-Person vortragen, um die Meldefähigkeit zu belegen, kann dies über eine Nachmeldung erfolgen.

8. Meldefähiger Personenkreis für die Auszahlung der FlüAG-Pauschale

Der meldefähige Personenkreis für die Auszahlung der FlüAG-Pauschale bestimmt sich nach § 2 FlüAG in Verbindung mit § 4 FlüAG. Dabei erfolgt die FlüAG-Meldung pro Monat. Eine taggenaue Be-

standsmeldung bzw. eine Stichtagsmeldung gibt es nicht. Personen, die offensichtlich nicht zum FlüAG-Personenkreis zählen (z.B. wegen des weit in der Vergangenheit liegenden Abschlusses des Asylverfahrens) sind von Anfang an **nicht** zu melden.

Bei der Abgabe der FlüAG-Bestandsmeldungen ist darauf zu achten, dass Veränderungen im FlüAG-Bestand in der Zeit vom 1. bis zum 10. Tag des Folgemonats (Meldungszeitraum für die Kommunen) **nicht** in der Bestandsmeldung des zu meldenden Monats berücksichtigt werden.

Beispiele:

Nr. 1

12.04.2018: Zuweisung in die Kommune
24.04.2018: Anerkennung als Asylberechtigter/Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft/Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus
Ergebnis: Person ist für den Monat April 2018 meldefähig; eine Stichtagsregelung gibt es nicht.

Nr. 2

05.04.2018: Zuweisung in die Kommune
08.04.2018: Freigabe der FlüAG-Bestandszahlen für März 2018 durch die Kommune
Ergebnis: Person darf nicht für März 2018 gemeldet werden

Neben diesen allgemeinen Regelungen zum meldefähigen Personenkreis sind die folgenden spezifischen Vorgaben zu beachten:

a. Tatsächlich anwesende Personen

Für die Auszahlung der FlüAG-Pauschale sind alle Personen zu melden, die unter § 2 FlüAG fallen.

Die FlüAG-Personen müssen in der Kommune anwesend sein. Eine Person gilt als anwesend, wenn sie Leistungen nach dem AsylbLG bezieht. Sollte eine Kommune den Leistungsanspruch

nach dem AsylbLG mit Hilfe einer Banküberweisung erfüllen, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ausschließlich in der Kommune anwesende Personen in die FlüAG-Bestandsmeldung aufgenommen werden.

b. Abrechnungsfähigkeit von Ehegatten und minderjährigen Kindern nach Abschluss des eigenen Asylverfahrens

Die Asylverfahren von Eheleuten/Kindern werden getrennt voneinander betrachtet. Wird der Asylantrag des Ehemanns/der Ehefrau/des Kindes abgelehnt und tritt für diese Person eine vollziehbare Ausreisepflicht ein, während das Asylverfahren des Ehepartners/des Kindes noch anhängig ist, fällt die Person, deren Asylverfahren negativ endete, nach Ablauf der Zahlungspflicht des Landes gemäß § 4 Abs. 5 FlüAG nicht wieder unter § 2 Nr. 1 oder Nr. 1a FlüAG. Es erfolgt für diese Person kein Wiederaufleben der Meldefähigkeit über § 2 FlüAG. Die speziellen Regelungen von § 4 FlüAG zum Ende der Zahlungspflicht des Landes gehen der allgemeinen Regelung des § 2 FlüAG zum FlüAG-Personenkreis vor.

c. Ausnahmeregelung § 4 Abs. 1 Satz 2 FlüAG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 2 FlüAG

Die Ausnahmeregelung von § 4 Abs. 1 Satz 2 FlüAG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 2 FlüAG findet nur dann Anwendung, wenn in dem gesamten Monat, für den eine FlüAG-Bestandsmeldung abzugeben ist, kein AsylbLG-Leistungsbezug bestand.

Nach dem Sinn und Zweck der o.g. Ausnahmeregelung werden von § 4 Abs. 1 Satz 2 FlüAG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 2 FlüAG sowohl die Grundleistungsempfänger (§ 3 AsylbLG) als auch die Analogleistungsempfänger (§ 2 AsylbLG) erfasst. Bei letzterer Gruppe richtet sich die Frage, ob Einkommen oder Vermögen vorliegt, nach der entsprechenden Anwendung der §§ 82 ff SGB XII.

Personen dürfen nicht für die Auszahlung einer FlüAG-Pauschale angemeldet werden, wenn diese ihren Lebensunterhalt vorrangig durch Einsatz von Einkommen und Vermögen ihrer Familienangehörigen bestreiten können. Die vorrangige Einsatzpflicht erstreckt sich auf Einkommen und Vermögen von Familienangehörigen einer leistungsberechtigten Person, die mit ihr im selben Haushalt leben. Unter den Begriff der Familienangehörigen fällt nur die sog. Kernfamilie: Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder der leistungsberechtigten Personen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1-5 und Nr. 7 AsylbLG. Von einem Zusammenleben Leistungsberechtigter mit ihren Familienangehörigen ist dann auszugehen, wenn die betreffenden Personen ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt in einer Raumeinheit haben und dort funktional zusammen leben.

Im Falle von sogenannten Aufstockungsfällen (= Fälle, in denen eine Person über Einkommen verfügt, welches zur Deckung des eigenen Bedarfs ausreichend ist, aber nicht zur Deckung des Bedarfs des Familienverbandes ausreicht) ist wie folgt zu verfahren: Es ist eine sogenannte vertikale Einkommensanrechnung durchzuführen mit der Konsequenz, dass nur der den Einzelbedarf überschließende Einkommensanteil auf die übrigen Personen in der Bedarfsgruppe verteilt werden darf. Es muss demnach zuerst bei der Person, die das Einkommen erzielt, der persönliche Bedarf ermittelt und sodann das vorhandene Einkommen in Abzug gebracht werden. Sofern nach dieser Rechnung ein Restbetrag übrig bleibt, wird dieser auf die weiteren Berechtigten nach den entsprechenden Anrechnungsmethoden rechtmäßig verteilt.

d. Kinder, die während des laufenden Asylverfahrens ihrer Eltern in Deutschland geboren werden

Für Kinder, die während eines laufenden Asylverfahrens ihrer Eltern in Deutschland geboren werden, veranlasst die örtlich zuständige Ausländerbehörde die Anlage eines entsprechenden

Datensatzes im Ausländerzentralregister. Sobald für das neugeborene Kind eine AZR-Nr. vorhanden ist, wird das Kind im Rahmen des regulären FlüAG-Meldeverfahrens über die AZR-Importtabelle gemeldet. Verzögert sich die Vergabe der AZR-Nr., ist eine rückwirkende Meldung von Kindern zulässig. Hierfür besteht die Option einer Nachmeldung.

e. Zuerkennung Subsidiärer Schutz/Ablehnung Flüchtlingsstatus (sog. gespaltene BAMF-Entscheidungen)

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus beinhaltet in der Regel auch eine Entscheidung bezüglich eines weitergehenden Schutzes (z.B. Flüchtlingsstatus). Häufig wird der Flüchtlingsstatus versagt. Die Ablehnung des weitergehenden Schutzes ist eine abtrennbare eigene Entscheidung innerhalb des Verwaltungsaktes und selbständige anfechtbar. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus mangels Beschwer mit der Bekanntgabe des BAMF-Bescheids Bestandskraft erlangt. Die Person ist folglich nur noch für den Monat der Entscheidung des BAMF gemäß § 3 Abs. 3 FlüAG bzw. gemäß § 4 Abs. 5 Ziffer 1 lit.b FlüAG im Rahmen des elektronischen FlüAG-Meldeverfahrens zu melden, unabhängig von der Frage, ob gegen den ablehnenden Teil des Bescheides Rechtsmittel eingelegt werden.

f. Personengruppe § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Für den Fall, dass der Asylantrag einer ausländischen Person aus sonstigen Gründen abgelehnt wird (keine Asylberechtigung, keine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzstatus) und das BAMF gleichzeitig ein Abschiebeverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG erteilt, handelt es sich bei dem Abschiebeverbot erneut um eine abtrennbare eigene Entscheidung. Für die FlüAG-Meldefähigkeit dieser Personen wird wie folgt differenziert:

1. Gegen den Bescheid des BAMF (negativer Asylbescheid und Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5/Abs. 7 AufenthG) werden keine Rechtsmittel eingelegt. Die Meldefähigkeit gemäß FlüAG endet in dem Monat der Bekanntgabe des BAMF-Bescheides.
2. Gegen den Bescheid des BAMF (negativer Asylbescheid und Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5/Abs. 7 AufenthG) werden Rechtsmittel eingelegt. Das Asylverfahren endet mit der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Die Zahlungsverpflichtung des Landes endet in dem Monat des Abschlusses des Asylverfahrens, also in dem Monat der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts.

g. Personen nach § 4a FlüAG

Die Personengruppe, für die der zuletzt mit Erlass des MKFFI vom 09.01.2018 verlängerte Abschiebestopp nach Syrien greift, nimmt aktuell am elektronischen FlüAG-Meldeverfahren nicht teil, da die melderechtlichen Voraussetzungen im Sinne des § 4a FlüAG nicht vorliegen.

h. Personen gemäß § 2 Ziffer 3 FlüAG

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG können derzeit nicht zur Erstattung von Kosten gemäß FlüAG angemeldet werden. Für diese Personengruppe endet die Zahlungsverpflichtung des Landes gemäß § 4 Abs. 5 Ziffer 3 FlüAG spätestens nach drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung. Die letzte relevante erstmalige Anordnung des Landes im Sinne der genannten Vorschriften erfolgte am 26.09.2013. Die maßgebliche Frist von drei Jahren ist abgelaufen.

9. Meldung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA)

Seite 18 von 22

Gemäß § 3 Abs. 7 FlüAG können Gemeinden, die unbegleitete minderjährige Ausländer in Obhut nehmen, diese **für die Dauer der vorläufigen Inobhutnahme** und **für die Dauer der Inobhutnahme** melden. Die gemeldeten umA werden auf die FlüAG-Aufnahmemequote der meldenden Gemeinde angerechnet.

Von § 3 Abs. 7 FlüAG werden die umAs umfasst, die kein Asylgesuch geäußert bzw. keinen Asylantrag gestellt haben.

Für die Meldung dieser Personengruppe gelten die folgenden Regelungen:

a. Form der Meldung von umA

Alle umA im Sinne von § 3 Abs. 7 FlüAG sind in der regulären AZR-Importtabelle zu erfassen und der jeweils zuständigen Bezirksregierung im Rahmen des monatlichen FlüAG-Meldeverfahrens zu melden. Die umA werden ohne AZR-Nummer in die AZR-Importtabelle aufgenommen. Gleichzeitig ist in der Tabellenspalte „umA“ ein „ja“ einzutragen. Die Spalte „Datum der Zuweisung“ bleibt in diesem Fall leer.

Alle Meldungen bezüglich umA werden der Bezirksregierung Arnsberg zur Verfügung gestellt, um die Daten für die Organisation der Zuweisungen zu nutzen.

b. Meldeberechtigung für extern untergebrachte umA

Im Falle einer externen Unterbringung von umA (= Unterbringung des umA in einer anderen Stadt) ist die Kommune meldeberechtigt im Sinne von § 3 Abs. 7 Satz 1 FlüAG, in der die jugendhilfrechtliche Zuständigkeit für den umA liegt.

Im Falle der Inobhutnahme durch einen Kreis gilt § 3 Abs. 7 Satz 2 FlüAG. Die Regelung erfasst sowohl Fälle, in denen das Kreis-

jugendamt den umA in einer Kommune innerhalb des Jugendamtsbezirks unterbringt wie auch Fälle, in denen die Unterbringung eines umA durch das zuständige Kreisjugendamt in einer Kommune erfolgt, die nicht zum Jugendamtsbezirk zählt. Von § 3 Abs. 7 Satz 2 FlüAG nicht erfasst werden die umA, welche ein Kreisjugendamt in einem anderen Bundesland unterbringt, da diese Kommune keiner NRW-internen FlüAG-Aufnahmequote unterliegt.

Alle Jugendämter sind angehalten, der Behörde, welche die FlüAG-Meldung für eine Kommune abgibt, über die Inobhutnahme eines umA auf dem jeweiligen Stadtgebiet zu informieren.

c. Meldung von umA, die später einen Asylantrag stellen

Sofern ein umA nach Beendigung der Inobhutnahme und im weiteren Verlauf seines Aufenthalts in NRW einen Asylantrag stellt, wird diese ausländische Person von § 2 Nr. 1 FlüAG umfasst.

Bei der FlüAG-Meldung dieser Personengruppe ist zu beachten, dass die AZR-Nummer **angegeben** wird. Die Felder „Datum der Zuweisung“ und „Beginn Leistungsbezug AsylbLG“ sind nicht zu befüllen. In der Spalte „umA“ wird ein „nein“ notiert und in der Spalte „Leistungsbezug AsylbLG“ erfolgt der Eintrag „nein“.

d. Maßnahmen der Jugendhilfe über das 18. Lebensjahr hinaus

In den Fällen, in denen einer ausländischen Person, die das 18. Lebensjahr vollendet und einen Asylantrag gestellt hat, (weiter ambulante) Maßnahmen der Jugendhilfe bewilligt werden, (ehemalige umA, die sog. Hilfen für junge Volljährige erhalten), und gleichzeitig Leistungen gemäß AsylbLG erbracht werden, ist für diese Personen in der Spalte „Leistungsbezug AsylbLG“ ein „ja“ anzugeben.

10. Anrechnung von Personen ohne AsylbLG-Leistungsbezug auf die Aufnahmequote

Seite 20 von 22

Im geltenden FlüAG wird der FlüAG-Personenkreis ohne AsylbLG-Leistungsbezug bei der Auszahlung der monatlichen FlüAG-Pauschale nicht berücksichtigt (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 FlüAG). Die FlüAG-Personen ohne AsylbLG-Leistungsbezug werden aber auf die Aufnahmequote einer Kommune im Sinne von § 3 Abs. 1 FlüAG angerechnet.

Hierzu ist die o.g. Personengruppe im Rahmen des regulären FlüAG-Meldeverfahrens über die AZR-Importtabelle mit Angabe einer AZR-Nummer monatlich zu erfassen. Gleichzeitig ist in der Spalte „Leistung AsylbLG“ ein „nein“ einzutragen. Meldeberechtigt ist die Kommune, in die die Zuweisung erfolgte, sofern sich die FlüAG-Person ohne AsylbLG-Leistungsbezug tatsächlich in dieser Kommune aufhält.

11. Zuweisungspraxis im Falle der Nicht-Meldung des FlüAG-Bestandes

Eine korrekte und fristgemäße Meldung der FlüAG-Bestandszahlen ist für die faire und gerechte Verteilung von Asylsuchenden innerhalb Nordrhein-Westfalens von entscheidender Bedeutung. Fehlt die monatliche FlüAG-Bestandsmeldung einer Kommune, wird der FlüAG-Bestand der säumigen Kommune bis zur nächsten fristgemäßen FlüAG-Bestandsmeldung mit „null“ angegeben. Dies hat zur Konsequenz, dass die Aufnahmeverpflichtung sämiger Kommunen kurzfristig deutlich ansteigt. Gleichzeitig wird eine Benachteiligung der aktiv meldenden Kommunen vermieden.

12. Erstattungsregel des § 4 Abs. 7 FlüAG

Das FlüAG enthält in § 4 Abs. 7 FlüAG eine Erstattungsregelung für FlüAG-Pauschalen, die ohne Rechtsgrund gezahlt worden sind.

Die Einstufung eines Datensatzes zu einer FlüAG-Person durch das elektronische Meldesystem als „kein Fehler“ hat zur Konsequenz, dass es zur Auszahlung der monatlichen FlüAG-Pauschale kommt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen ist, dass im Rahmen einer nachgelagerten Kontrolle durch die zuständige Bezirksregierung in der Kommune vor Ort eine hiervon abweichende rechtliche Bewertung von einzelnen Auszahlungen der monatlichen FlüAG-Pauschale vorgenommen werden kann. Sollte im Rahmen einer nachgelagerten Vor-Ort-Kontrolle eine andere Bewertung eines Falles geboten sein, ist die zugrundeliegende Zahlungsmitteilung unter Anwendung von § 48 VwVfG NRW zurückzunehmen. Die FlüAG-Pauschale(n) ist/sind gemäß § 4 Abs. 7 FlüAG an das Land zu erstatten.

Für die Durchführung des Erstattungsverfahrens sind die Bezirksregierungen zuständig. An die jeweils zuständige Bezirksregierung kann sich eine Kommune jederzeit wenden, um ein Erstattungsverfahren von sich aus zu initiieren, wenn bekannt ist, dass eine FlüAG-Pauschale ohne Rechtsgrund ausgezahlt worden ist.

13. Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen durch die Bezirksregierungen

Die FlüAG-Bestandsmeldungen werden vor Ort in den Kommunen durch die Bezirksregierungen auf der Basis einer Stichprobe zu überprüft. Die Bezirksregierungen werden in allen 396 Kommunen in den nächsten drei Jahren eine Vor-Ort-Prüfung durchführen.

Den Prüferinnen und Prüfern sind alle angeforderten Unterlagen zu einer gemeldeten Person zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen ausländerrechtliche Statusinformationen, sozialleistungsrechtliche Daten sowie ggfls. jugendhilferechtliche Informationen.

14. Daten Bankkonto

Seite 22 von 22

Die monatliche FlüAG-Pauschale wird auf das Bankkonto einer Kommune überwiesen, auf welches die FlüAG-Pauschale in der Vergangenheit bereits überwiesen worden ist.

Sofern eine Kommune eine Änderung der Kontoverbindung wünscht, sind die neuen Bankkonto-Daten rechtzeitig direkt an IT.NRW (flueag@it.nrw.de) zu übersenden.

15. Informationen/Support zum elektronischen FlüAG-Meldeverfahren

Für alle 396 Kommunen sowie alle Kreise in NRW bestehen zwei Möglichkeiten, Informationen bzw. technischen Support zum elektronischen Meldeverfahren zu erhalten. Sie können sich

- a. schriftlich an flueag@it.nrw.de wenden oder bei Eilbedürftigkeit (z.B. Notwendigkeit eines neuen Passwortes)
- b. telefonisch die FlüAG-Hotline unter 0211.9449-2078 kontaktieren.

Der Erlass wird nach Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände veröffentlicht.

Bitte leiten Sie den Runderlass an die Kreise, Städte und Gemeinden in Ihrem Zuständigkeitsbereich weiter.

Im Auftrag
gez. Schnieder